

## Vertrag

über die ambulante pflegerische  
und hauswirtschaftliche Versorgung  
sowie ergänzende Leistungen

Frau

Anschrift/Tel:

vertreten

durch: ..... als Bevollmächtigte/r oder  
rechtliche/r Betreuer/in  
- im folgenden: „Leistungsnehmer/Leistungsnehmerin“ -

und .....**die mobilen e.V.** ..... als Träger des Pflegedienstes

Anschrift: .....**Augustastr.28, 48153 Münster**

Tel.-Nr.: .....**0251/ 73342** .....

- im folgenden „Pflegedienst“ -

schließen folgenden Pflegevertrag:

### § 1. Allgemeines

Der Pflegedienst ist durch Versorgungsvertrag nach § 72 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI – Pflegeversicherung-) zugelassen. Grundlagen der Erbringung der vertraglichen Leistungen ist der Rahmenvertrag über die ambulante pflegerische Versorgung gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (NRW), der Versorgungsvertrag, die Vergütungsvereinbarung des Pflegedienstes mit den Kostenträgern sowie die Qualitätsstandards gem. § 80 SGB XI.

Der Pflegedienst ist berechtigt mit den Pflegekassen abzurechnen.

### § 2. Leistungen

- (1) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen werden entsprechend dem Rahmenvertrag über die ambulante pflegerische Versorgung gem. § 75 SGB XI in NRW, sowie den Leistungsvereinbarungen (Anlagen 1 – 3) bzw. der Leistungsbeschreibung in Anlage 5a vereinbart.
- (2) Änderungen des Leistungsumfangs können jederzeit vereinbart werden. Sie werden jeweils in der Leistungsvereinbarung vermerkt und von der/dem Leistungsnehmer/in abgezeichnet.

### § 3. Grundlagen der Vergütungsberechnung

- (1) Der Pflegedienst berechnet für die erbrachten Leistungen die mit den Kranken- und Pflegekassen bzw. Sozialhilfeträgern ausgehandelten Entgelte, entsprechend der jeweils gültigen Entgeltverzeichnisse und Vergütungsvereinbarungen gem. Anlage 4, 5/5b und 5c/d.

- (2) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Basis eines Leistungsnachweises, den die Leistungsnehmerin/ der Leistungsnehmer jeweils zum Monatsende gegenzeichnet. Die Leistungsnehmerin/Der Leistungsnehmer erhält auf Wunsch jeweils eine Kopie des Leistungsnachweises.
- (3) Die Leistungsnehmerin/Der Leistungsnehmer ist anhand der Vergleichsliste/des Kostenvoranschlages darüber informiert, wie sich die Wahl der Vergütungsform bzw. die Zusammenstellung dieser Vergütungsformen jeweils auswirken kann.
- (4) Der Pflegedienst ist berechtigt, Entgelte für die Leistungen nach § 2 anzupassen, wenn sich die Kalkulationsgrundlagen und die daraus sich ergebenden Vergütungen ändern. Entsprechende Vergütungsanpassungen sind seitens des Pflegedienstes der Leistungsnehmerin/dem Leistungsnehmer spätestens 4 Wochen vor Inkrafttreten des neuen Entgeltes schriftlich anzukündigen und zu begründen. Ist die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmer nicht bereit, die neue Vergütung zu akzeptieren, kann der Pflegedienst die Leistungserbringung mit einer Frist von 4 Wochen kündigen.

#### **§ 4. Abrechnung mit Sozialleistungsträgern**

- (1) Leistungen, die direkt mit der Pflegekasse oder mit der Krankenkasse abzurechnen sind, werden vom Pflegedienst dem jeweiligen Kostenträger direkt in Rechnung gestellt.
- (2) Die Leistungsnehmerin/Der Leistungsnehmer stimmt zu, dass bei einer Kostenzusage seitens des Sozialhilfeträgers gem. § 75 Abs. 3 SGB XII direkt mit diesem abgerechnet wird.

#### **§ 5. Abrechnung mit der Leistungsnehmerin/dem Leistungsnehmer**

- (1) Wenn von den Leistungsträgern die von der Einrichtung erbrachten Leistungen nicht oder nicht vollständig vergütet werden, sind sie von der Leistungsnehmerin/dem Leistungsnehmer selbst zu bezahlen.
- (2) Der Pflegedienst erstellt monatlich eine Rechnung über die Leistungen, die von der Leistungsnehmerin/ dem Leistungsnehmer zu zahlen sind. Das Leistungsendgeld ist spätestens 2 Wochen nach Rechnungsstellung fällig, es ist auf das Konto u.g. Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:	die mobilen e.V.
Bank:	GLS Bank
BIC:	GENODEM1GLS
IBAN:	DE47 4306 0967 4125 2183 00

#### **§ 6. Leistungserbringung**

- (1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden vom Pflegedienst durch fachlich qualifiziertes und geeignetes Personal erbracht. Im Rahmen seiner Personalausstattung stellt der Pflegedienst größtmögliche Kontinuität sicher, damit die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmer von möglichst wenigen Mitarbeiter/innen versorgt wird.  
Die Leitung des Pflegedienstes bestimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen sowie der pflegerischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit die Personen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzt werden. Die angemessenen Wünsche der Leistungsnehmerin/des Leistungsnehmers werden dabei berücksichtigt.

- (2) Der Pflegedienst verpflichtet sich, eine individuelle Pflegeplanung zu erstellen und die jeweils erbrachten Leistungen in einer Pflegedokumentation aufzuzeichnen. Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes.  
Die Pflegedokumentation wird während des Zeitraums der vertraglichen Zusammenarbeit bei der Leistungsnehmerin/dem Leistungsnehmer aufbewahrt; es sei denn, eine sichere Aufbewahrung ist dort nicht gewährleistet. Der Leistungsnehmerin/Dem Leistungsnehmer ist jederzeit die Einsichtnahme in die Pflegedokumentation möglich. Die Leistungsnehmerin/Der Leistungsnehmer ist zur Herausgabe der Pflegedokumentation verpflichtet. Sie verbleibt nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit beim Pflegedienst

## **§ 7. Mitwirkungsverpflichtung**

- (1) Leistungen zu Lasten der Pflegekasse sowie eines Sozialhilfeträgers setzen die Mitwirkung der Leistungsnehmerin/ des Leistungsnehmers als versicherte Person bzw. als anspruchsberechtigte Person voraus.  
Die Leistungsnehmerin/ Der Leistungsnehmer stellt die notwendigen Anträge und holt die Genehmigung der ärztlichen Verordnungen von den jeweiligen Kostenträgern ein.
- (2) Sofern die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmer trotz entsprechender Hinweise des Pflegedienstes die notwendigen Anträge nicht stellt, verpflichtet sich die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmers die in Anspruch genommen Leistungen, die nicht von der Pflegekasse bzw. dem Sozialhilfeträger finanziert werden, selbst zu bezahlen. Auf die Regelung des § 5 dieses Vertrages wird verwiesen.
- (3) Der Pflegedienst verpflichtet sich, die Leistungsnehmerin/ den Leistungsnehmer bei der Beantragung und Inanspruchnahme notwendiger Leistungen zu beraten und zu unterstützen. Der Pflegedienst ist gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 SGB XI verpflichtet, jede wesentliche Veränderung des Zustands des Leistungsnehmers/ der Leistungsnehmerin unverzüglich der zuständigen Pflegekasse mitzuteilen. Der Pflegedienst verpflichtet sich, der Leistungsnehmerin/ den Leistungsnehmer vor einer entsprechenden Mitteilung an die Pflegekasse über den Inhalt der Mitteilung zu informieren. Die Leistungsnehmerin/ Der Leistungsnehmer ist mit der entsprechenden Informationsweitergabe einverstanden.
- (4) Wird ein vereinbarter Einsatz, der aus von der Leistungsnehmerin/dem Leistungsnehmer zu vertretenden Gründen ausfallen muss, nicht spätestens 24 Stunden vor dem Einsatzzeitpunkt abgesagt, kann der Pflegedienst die für den Einsatz vereinbarte Vergütung von der Leistungsnehmerin/dem Leistungsnehmer verlangen abzüglich etwaig ersparter Aufwendungen. Der Leistungsnehmerin/dem Leistungsnehmer bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass der Pflegedienst höhere Aufwendungen erspart hat.

## **§ 8. (Pflege-) Hilfsmittel**

Der Pflegedienst berät über die Einsatzmöglichkeiten von (Pflege-) Hilfsmitteln. Bei der Antragstellung und Beschaffung von (Pflege-)Hilfsmittel ist dieser behilflich.

## **§ 9. Haftung**

Der Pflegedienst haftet gegenüber der Leistungsnehmerin/ dem Leistungsnehmer nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er stellt sicher, dass die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen sind.

---

## § 10. Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Die Mitarbeiter /die Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

(2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der Leistungsnehmerin/ des Leistungsnehmers<sup>1</sup> durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Leistungsnehmerin/ des Leistungsnehmers (siehe Anlagen 7/8/9).

(3) Die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmer hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (s Anlage 7 Datenschutzinformation).

## § 11. Beendigung/Kündigung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet durch Kündigung oder Tod der Leistungsnehmerin/ des Leistungsnehmers. Der Vertrag kann innerhalb der nachfolgend benannten Fristen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Die Leistungsnehmerin/Der Leistungsnehmer kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(3) Der Pflegedienst kann den Pflegevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

(4) Darüber hinaus kann der Pflegedienst den Pflegevertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einer dauerhaften stationären Unterbringung der Leistungsnehmerin/ des Leistungsnehmer oder wenn die Leistungsnehmerin/ der Leistungsnehmer mit der Begleichung der Rechnungen von mehr als zwei Kalendermonaten in Verzug ist.

(5) Jede Kündigung bedarf der Textform.

(6) Bei vorübergehendem stationären oder teilstationären Aufenthalt ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

## § 12. Information in Notfällen

In Notfällen, insbesondere bei plötzlicher starker Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Leistungsnehmerin/ des Leistungsnehmers verpflichtet sich der Pflegedienst nachfolgend benannte Person unverzüglich zu benachrichtigen:

Frau/Herr: .....

.....  
Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail

**§ 13. Beschwerderecht, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung**

Die Leistungsnehmerin/Der Leistungsnehmer hat Anspruch darauf, dass der Pflegedienst das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung (Anlage 11) festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet.

In der Anlage 12 zu diesem Vertrag sind Informationen, Anschriften und Telefonnummern aufgelistet, an die sich die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmer mit Beschwerden wenden kann. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.

An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung teil/nicht teil<sup>2</sup>. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle richtet sich nach Anlage 12.

**§ 14. Besondere Vereinbarungen <sup>1</sup>**

.....  
 .....  
 .....

**§ 15. Vertragsaushändigung/Unterschriften**

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages nebst sämtlichen Anlagen. Der erste Pflegeeinsatz findet am ..... statt.

.....  
 Ort, Datum

.....  
 Ort, Datum

.....  
 Unterschrift des Pflegedienstes

.....  
 Unterschrift des/der Leistungsnehmer/in

Anlagen, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird (Zutreffendes ankreuzen)

- Anlage 1      Leistungsvereinbarung SGB XI
- Anlage 2      Leistungsvereinbarung SGB XII
- Anlage 3      Leistungsvereinbarung SGB V, § 38
- Anlage 4      Leistungskomplexsystem SGB XI
- Anlage 5      Leistungsbeschreibung/ Entgeltverzeichnis SGB XI
- Anlage 6      Leistungsvereinbarung mit SelbstzahlerInnen
- Anlage 7      Informationen Datenschutz
- Anlage 8      Einwilligungserklärung Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken
- Anlage 9      Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnungszwecken
- Anlage 10     Vertrag über die Aushändigung der Wohnungsschlüssel
- Anlage 11     Selbstverpflichtung der freien Wohlfahrtspflege
- Anlage 12     Beschwerderegulung
- Anlage 13     Widerrufsbelehrung

<sup>2</sup> Nicht zutreffendes streichen  
 13:Angaben z.B. für besondere Wünsche des/der Leistungsnehmer/in und der Angehörigen, eigenständige Zutrittsberechtigung, Aushändigung der Wohnungsschlüssel (Anlage 10), Kooperationspartner etc.)